

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.230.816

Wien, 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6152/J vom 26. März 2021 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der gegenständlich angesprochene Werkvertrag wurde dem Bundesministerium für Finanzen am 26. März 2020 zur Kenntnis übermittelt.

Zu 2. bis 7. und 13. bis 17.:

Die inhaltliche Ausgestaltung des gegenständlich angesprochenen Vertrages fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann. Die Abstimmung des Vertrages erfolgte entsprechend den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort und der Finanzprokurator. Betreffend nähere Details zu den konkreten Beschaffungen bestehen keine entsprechenden Berichtspflichten an das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 8. bis 12.:

Es wird auf die Beantwortung der zu diesem Thema auch an die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6153/J vom 26. März 2021 verwiesen.

Zu 18.:

Das Bundesministerium für Finanzen stellte mit GZ. 2020-0.187.234 am 17. März 2020 das Einvernehmen zu einem Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem ÖRK mit dem Maximalbetrag in der Höhe von 116 Millionen Euro her. Dieser wurde nachträglich aufgrund der vertraglichen Bestimmungen in einen Werkvertrag umgewandelt und dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht. Da sich an den wesentlichen Vertragsmerkmalen nichts geändert hatte, war ein neuerliches Einvernehmen nicht erforderlich. Am 6. April 2020 erfolgte mit GZ. 2020-0.201.887 das Einvernehmen zu einem Nachtrag zu diesem Werkvertrag auf ein maximales Gesamtvolumen in der Höhe von rund 404 Millionen Euro.

Zu 19. und 20.:

Das haushaltsrechtliche Einvernehmen konnte auf Basis der COVID-19-Fonds-VO hergestellt werden. Die Übertragung der Beschaffungen auf das ÖRK erfolgte aufgrund der Empfehlung des Krisenstabes SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement). Den Beschaffungen selbst lag eine vom Krisenstab des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelte Bedarfsliste („Masterliste“) zugrunde. Die Dringlichkeit und Alternativlosigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde darauf hingewiesen, dass auch die einzelnen Abrufe aus der der Einvernehmensherstellung zugrundeliegenden Bedarfsliste jeweils von den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geprüft und als dringend und alternativlos eingestuft werden sollten, die Preise angemessen sein sollten sowie die Beschaffung gesetzeskonform zu erfolgen hat.

Zu 21.:

Es wird auf die Beantwortung der zu diesem Thema auch an die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6153/J vom 26. März 2021 verwiesen.

Zu 22., 26. und 27.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Der jeweilige Beschaffungsprozess wird vom öffentlichen Auftraggeber selbst und in der Regel direkt mit dem Vertragslieferanten der BBG durchgeführt, das heißt, die Auswahlentscheidung liegt entsprechend der Bedarfslage bei der beschaffenden öffentlichen Organisation und nicht bei der BBG.

Die Liste der aktiven Lieferanten zum Krisen- und Vorsorgemanagement sowie einer Kundeninformation zum Krisen- und Vorsorgemanagement, die laufend aktualisiert werden, können der Homepage der BBG entnommen werden.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers sowie das Führen von Gesprächen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2266/J vom 10. Juni 2020, Nr. 2994/J vom 4. August 2020, Nr. 4398/J vom 2. Dezember 2020, Nr. 5392/J vom 16. Februar 2021, Nr. 5652/J vom 4. März 2021, Nr. 5747/J vom 10. März 2021 sowie Nr. 5825/J vom 17. März 2021 verwiesen.

Zu 23. bis 25.:

Mit der Wortfolge „äußerst dringliche, zwingende Gründe“ im BVerGG 2018 wird die Formulierung der Richtlinie (Artikel 32 Abs. 2 lit. c der RL 2014/24/EU) übernommen. In Anbetracht der plötzlichen und massiven Ausbreitung der COVID-19 Virusinfektion lag ein unvorhersehbares Ereignis vor, das die Einhaltung der Fristen für Regelverfahren nicht zuließ und das kausal für die in dieser Notsituation unmittelbar erforderlichen Arten und Mengen der beschafften Güter war.

Angesichts der hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungen stand und steht es außer Zweifel, dass einerseits das Gesundheitspersonal zur dringend notwendigen Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung als auch andererseits weite Bereiche der staatlichen Verwaltung zur Sicherstellung des Funktionierens öffentlicher Aufgaben umgehend mit Schutzmasken, Schutzanzügen und allgemeiner Schutzausrüstung versorgt werden mussten. Diese äußerst dringlichen, zwingenden Gründe bestanden, um das Gesundheitspersonal vor Selbstinfektionen zu schützen und in weiterer Folge Menschenleben zu retten, das österreichische Gesundheitssystem vor einem möglichen Kollaps zu bewahren und das Funktionieren der staatlichen Verwaltung in einer Krisensituation zum Schutze der Bevölkerung abzusichern.

Dieser Tatbestand der Dringlichkeit lag gleichwohl für Test-Kits als auch Impfstoffe und Medizingeräte und letztlich auch für Informationskampagnen für die österreichische Bevölkerung vor.

Nicht nur vor dem Hintergrund der Infektionsraten, sondern auch der wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur COVID-19 Virusinfektion ändern sich selbstverständlich die Bedarfe mitunter rasend schnell. Dies führt zum Erfordernis, dass angesichts der neuen Erkenntnisse rasch für die österreichische Bevölkerung Beschaffungen vorzunehmen sind, um diese mit den richtigen „State of the Art“-Produkten zu versorgen. Im Ergebnis ist das Tatbestandsmerkmal der „Dringlichkeit“ daher erfüllt gewesen.

Zu den einzelnen Beschaffungsprozessen (Abruf von Produkten und Artikeln), die vom

jeweiligen öffentlichen Auftraggeber selbst durchgeführt werden, wird auf die Beantwortung der Fragen 22., 26. und 27. verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

